

Gefuche, ihm aus Billigkeitsgründen eine angemessene Schadloshaltung über jene Vergleichssumme hinaus zu gewähren, diese Petition aber zurückgezogen, weil er inzwischen Anstellung als Eisenbahnassistent gefunden hatte. Ein Gesuch ähnlichen Inhalts an das Königl. Ministerium im November 1891 wurde abschläglich beschieden.

Nun lief eine Petition unter dem 3. Dezember 1891 bei der Ständeversammlung ein, in der Petent einmal behauptete, daß der Vergleich nichtig sei, und des weiteren aus Billigkeitsgründen die Aufhebung des Vergleiches und Bestimmung einer neuen Entschädigung erbat. Diese Petition ist damals von der hohen Ersten Kammer verhandelt worden. Die vierte Deputation hat nach Gehör eines Kommissars der Königl. Staatsregierung einen ausführlichen schriftlichen Bericht darüber erstattet, in dem sie erklärte, man sehe sich verhindert, auf die Vorgänge vor dem ersten Vergleiche zurückzugehen, da dieser Vergleich durchaus rechtsbeständig sei; bezüglich des zweiten Vergleiches fehle es an Unterlagen, um eine Entschädigungspflicht des Staatsfiskus für erwiesen anzusehen. Das Botum ging dahin, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Dieser Antrag wurde seitens der hohen Kammer angenommen. Die Zweite Kammer hat sich damals damit nicht beschäftigt.

Nun erschien eine zweite Petition in der Landtagsperiode 1893/94, welche von der Zweiten Kammer verhandelt wurde. Auch hier ist wieder nach Gehör von Königl. Kommissaren ein eingehender schriftlicher Bericht erstattet worden. In diesem Berichte wird ausgeführt, daß die Existenz von Rechtsansprüchen in keiner Weise erwiesen sei, und man kam hier gleichfalls dazu, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

#### Der Schlußsatz in dem schriftlichen Botum

„Eine Vergütung oder Unterstützung aus Billigkeitsgründen hat Beschwerdeführer nicht erbeten, die Deputation hat daher auch nicht darauf zukommen können, zu prüfen, ob Billigkeitsgründe für eine Unterstützung vorliegen oder nicht“

gab dem Petenten Anlaß, 1895 abermals mit einer Petition an die Ständeversammlung zu kommen. Diese Petition ist wiederum von der hohen Zweiten Kammer verhandelt worden und am 13. Januar 1896, nachdem vorher ein Kommissar der Königl. Staatsregierung gehört worden war, ein sehr ausführlicher mündlicher Bericht von der Beschwerde- und Petitionsdeputation erstattet worden. In diesem eingehenden Berichte ist nun ganz besonders die Frage erörtert worden, ob denn Billigkeitsgründe dafür sprächen, dem Petenten irgend

welche Entschädigungsansprüche zu gewähren. Aber nachdem man nach solchen vergeblich förmlich gesucht hatte, kam man doch zu der Ueberzeugung, daß Billigkeitsgründe nicht vorhanden sind, dem Petenten eine Entschädigung über die bereits gezahlten 6000 M. hinaus zukommen zu lassen, und so kam die Deputation abermals zu dem Antrage, die Petition auf sich beruhen zu lassen, welchem Antrage die Kammer beigetreten ist.

In diesem Landtage kommt nun Petent mit derselben Petition, welche von der hohen Ersten Kammer bereits in der Sitzung vom 2. Dezember v. J. behandelt worden ist und zu dem Botum geführt hat: die Petition auf sich beruhen zu lassen. Ich kann auf den jenseitigen Bericht allenthalben Bezug nehmen.

Petent führt keine neue Begründung an, er sagt:

„Aus Gründen der Billigkeit wolle man mir aufhelfen und eine Vergütung oder Unterstützung aus Staatsmitteln wegen erlittener Schäden mir bewilligen.“

Nur der Schlußsatz ist neu:

„In der gnädigen Bewilligung einer jährlichen Rente, welche nach meinem Ableben meiner Ehefrau bis zu ihrem Tode fortgewährt wird, würde ich die von mir erfurchtsvollst erbetene Vergütung oder Unterstützung aus Staatsmitteln wegen erlittener Schäden finden.“

Diese neue Petition enthält sodann eine Polemik gegen die Ausführungen des Berichtes im vorigen Landtage. Aber diese Polemik beruht in der Hauptsache in Mißverständnissen, die dem Petenten hinsichtlich der Äußerungen des Herrn Berichterstatters unterlaufen sind. Im übrigen werden neue Thatfachen nicht angeführt, welche die Petition genügend begründen könnten. Es hat sich auch die Sachlage gegen früher in keiner Weise geändert, und nachdem die ganzen Verhältnisse in so eingehender Weise schon früher und auch jetzt wieder von Ihrer Deputation geprüft worden sind, konnte dieselbe zu keinem anderen Antrage gelangen, als dem Ihnen vorliegenden: die Petition auf sich beruhen zu lassen. Ich bitte die hohe Kammer diesem Antrage gemäß beschließen zu wollen.

**Präsident:** Wer begehrt das Wort? — Niemand.

„Wollen Sie die Petition auf sich beruhen lassen?“

Einstimmig.

Die Tagesordnung ist erschöpft. Die nächste Sitzung wird vorgeschlagen Donnerstag, den 13. Januar, vor-